

SATZUNG DES SCHÜTZENVEREIN BÜTZFLETH VON 1959 E.V.

§ 1

Name und Zweck

Der Schützenverein Bützfleth von 1959 e.V. mit Sitz in Stade, Ortschaft Bützfleth verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung. Der Verein führt den Namen „Schützenverein Bützfleth von 1959 e.V.“ und hat seinen Sitz in Stade, Ortschaft Bützfleth.

Zweck des Schützenverein Bützfleth von 1959 e.V. ist die Förderung des Schießsports und die Förderung der Jugendhilfe.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Durchführung, Ausübung und Förderung des Schießsports. In diesem Zusammenhang steht auch die Pflege des Schützenbrauchtums sowie des Gemeinschaftssinns. Mit der Förderung der Kameradschaft wird lediglich eine Verbundenheit der Vereinsmitglieder angestrebt, die aus der gemeinnützigen Vereinstätigkeit folgt. Teilnahme an schießsportlichen Wettkämpfen und an Meisterschaften des Schießsports und die Abhaltung von geordneten Schießsportübungen und Förderungen allgemeiner Jugendarbeit.

Der Schützenverein Bützfleth von 1959 e.V., Sitz Stade, Ortschaft Bützfleth, verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn der Abgabenverordnung, und zwar insbesondere die Förderung des Schießsports und die Förderung der Jugendhilfe. Der Verein erstrebt keinen Gewinn. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2

Tätigkeit

Der Schützenverein Bützfleth von 1959 e.V. ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Mittel

Mittel des Schützenverein Bützfleth von 1959 e.V. dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Schützenverein Bützfleth von 1959 e.V.

§ 4

Vergütungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Schützenverein Bützfleth von 1959 e.V. fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Auflösung oder Aufhebung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Schützenverein Bützfleth von 1959 e.V. oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Schützenverein Bützfleth von 1959 e.V. an die Hansestadt Stade, die es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung des Sports in der Ortschaft Bützfleth zu verwenden hat.

Die Auflösung oder Aufhebung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden infolge einer Auflösung oder Aufhebung des Vereins nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

§ 6 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft kann jede natürliche Person mit Vollendung der Geburt erwerben. Mitglieder vom 06. – 16. Lebensjahr gehören der Jugendsportschützenabteilung an. Mitglieder vom vollendeten 16. – 25. Lebensjahr gehören der Jungschützenabteilung an. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Jugendliche Mitglieder sind ab dem 16. Lebensjahr stimmberechtigt. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmehrheit. Im Fall einer Ablehnung werden Gründe nicht mitgeteilt. Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) Mit dem Tod des Mitglieds,
- b) durch freiwilligen Austritt,
- c) durch Streichung von der Mitgliederliste,
- d) durch Ausschluss aus dem Verein,
- e) bei juristischen Personen durch deren Auflösung.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen.

Verstorbene Mitglieder werden mit Ehrengelait zu Grabe getragen.

§ 7 Ehrenmitgliedschaft

Zum Ehrenmitglied kann jeder, der sich besondere Verdienste um den Verein erworben hat, auf Antrag des Vorstandes durch Beschluß der Mitgliederversammlung ernannt werden.

§ 8 Beiträge

Zur Deckung der Vereinskosten beschließt die Mitgliederversammlung einen entsprechenden Jahresbeitrag. Weibliche Mitglieder, deren Ehemänner bereits Mitglieder des Vereins sind, erhalten eine Beitragsermäßigung. Ehrenmitglieder sowie Mitglieder, die ihre Wehrpflicht absolvieren, zahlen keine Beiträge. ~~sind von der Beitragspflicht befreit.~~

§ 9 Organe und Einrichtungen

Organe des Vereins sind der Vorstand, bestehend aus dem Geschäftsführenden Vorstand und dem Gesamtvorstand, und die Mitgliederversammlung. Auf Beschluß des Gesamtvorstandes können weitere organisatorische Einrichtungen, insbesondere Ausschüsse, mit besonderen Aufgaben geschaffen werden.

§ 10

Vorstand und Mitgliederversammlung

Der Vorstand des Schützenvereins Bützfleth von 1959 e.V. besteht aus dem:

a) Geschäftsführenden Vorstand

Präsident/in
Vizepräsident/in
Kommandeur/in
Schriftwart/in
Schatzmeister/in
Sportwart/in
Vorsitzender des Festausschusses

b) Gesamtvorstand

Alle Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes
Leiterin der Damenabteilung
Schießwarten
Jungschützenobmann
Stellvertretender Jungschützenobmann
Jugendobmann
Mitgliederwart/in
Pressewart/in
Platzwart/in
Hallenwart/in
Mitglieder des Festausschusses

Die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins erfolgt durch den ~~1. oder 2. Vorsitzenden~~ **Präsident/in oder Vizepräsident/in** zusammen mit dem ~~Kassenwart~~ **Schatzmeister/in**.

Der jeweilige Schützenkönig wird zu den Sitzungen des Gesamtvorstandes mit beratender Stimme herangezogen.

Die Sitzungen des Geschäftsführenden Vorstandes finden nach Bedarf und die des Gesamtvorstandes mindestens zweimal im Jahr, und zwar jeweils vor den Mitgliederversammlungen, statt.

Die Wahl des Vorstandes erfolgt auf der Mitgliederversammlung in geheimer Abstimmung mit einfacher Stimmenmehrheit.

Sofern nur ein Wahlvorschlag vorliegt bedarf es der geheimen Wahl nicht.

Die Amtszeit des Vorstandes beträgt 2 Jahre.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins ehrenamtlich. Er hat sich eine Geschäftsordnung zu geben und über seine Geschäftsführung der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

Durch Beschluß der Mitgliederversammlung ist jährlich ein Rechnungsprüfer auf 2 Jahre zu wählen. Diese haben Bücher, Belege und Kassenbestände nachzuprüfen, der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten und die Entlastung des Vorstandes zu beantragen.

Die Mitgliederversammlung hat jährlich zweimal, und zwar einmal im 1. Viertel des Jahres und das 2. Mal spätestens eine Woche vor dem jährlichen Schützenfest stattzufinden. Im Falle, daß ausnahmsweise ein Schützenfest nicht stattfinden sollte, hat die 2. Mitgliederversammlung bis spätestens zum 1. Oktober des jeweiligen Jahres stattzufinden.

Die Mitgliederversammlung ist den Mitgliedern mindestens 1 Woche vorher unter Mitteilung der Tagesordnung bekanntzugeben. Sie beschließt über die Beiträge, Entlastung des Vorstandes, Wahl des Vorstandes und über die Satzungsänderung.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muß einberufen werden, wenn $\frac{1}{4}$ aller Mitglieder dieses mit Angabe der Gründe schriftlich beantragten. Auf Mitgliederversammlungen kann über Punkte, die nicht auf der Tagesordnung stehen, nur verhandelt werden, wenn aus der Versammlung keinerlei Widerspruch erfolgt bzw. sofern ein solcher erfolgt, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder, die erschienen sind, in offener Abstimmung für die Behandlung des Punktes stimmen.

§ 11 Veranstaltungen

Der Verein veranstaltet nach Möglichkeit jedes Jahr ein Schützenfest (Volksfest) und ein ~~Wintervergnügen~~ **Königsball**. Zur Unterstützung des Vorstandes wählt die Versammlung einen Festausschuß.

§ 12 Sterbekasse

~~Zur Gewährung einer Unterstützung bei Sterbefällen führt der Verein eine Sterbekasse auf Gegenseitigkeit. Die erhobene Umlage ist abzüglich der zur Ehrung des Verstorbenen notwendigen Kosten an die Erben auszuhändigen.~~

§ 13 Auflösung, Aufhebung

~~Die Auflösung oder Aufhebung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.~~

~~Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks ist das Vereinsvermögen der Stadt Stade zu übertragen mit der Auflage, es nur zu steuerbegünstigten, sportlichen Zwecken in der Ortschaft Bützfleth zu verwenden.~~

~~Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden infolge einer Auflösung oder Aufhebung des Vereins nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.~~

Mit dieser Satzung verliert die Satzung des Vereins vom 19.09.2013 ihre Gültigkeit.

Stade-Bützfleth, den 19.12.2017



Dieter Köhler
Präsident